

Forensische Hippologie

Univ.Lektor VR Mag. Dr. Reinhard Kaun
www.pferd.co.at

Hippologie bezeichnet die „Wissenschaft vom Pferde“, die seit Jahrtausenden existiert und lange vor der christlichen Zeitrechnung in Tractaten, Steintafeln, Büchern und mündlicher Überlieferung etabliert und entwickelt wurde. Wohl kein anderes Tier hat in eben dieser Zeitspanne die Rechtsprechung so sehr beschäftigt wie das Pferd - in all seinen Facetten und Erscheinungsformen. Die klassische Hippologie, ein traditionsbehaftetes, aber dynamisches und sich stets weiter entwickelndes Fach, erforscht, hält fest und setzt Wissen und Erkenntnis in das tägliche Leben mit dem Pferde um. Wie in allen Wissenschaftszweigen sind auch hier Irrwege und Fehllehren nicht zu vermeiden.

Die **Forensische Hippologie** (diese Bezeichnung wurde vom Autor auf der Basis langjähriger Erfahrung als Gerichtsgutachter eingeführt) umschreibt nun dasjenige Teilgebiet der Pferdewissenschaften, das auf der Basis von Befunden, Empirie und wissenschaftlichen Erkenntnissen **Schlüsse zieht**, die in ein (gerichtliches) Gutachten münden – mit anderen Worten: Die Erkenntnisse der Klassischen Hippologie – von alters her bis in unsere moderne Zeit – werden **gerichtsverwertbar** gestaltet und somit geeignet, verfahrens- und rechtsrelevante Fragen in einschlägigen Verfahren zu erhellen bzw. zu beantworten.

Eine direkte Schwester der **Forensischen Hippologie** ist die **klinisch-forensische Veterinärmedizin**, die jedoch nicht zwingend immer in der Lage ist, jene Lücke zu schließen, die sich zwischen Pferdewissenschaften und Pferdemedizin in zunehmendem Maße aufgetan hat.

Nicht jeder noch so renommierte Pferdemediziner ist auch am Gebiet der Wissenschaft vom Pferde ein profunder Kenner oder hat die Prinzipien der Reit- und Fahrkunst je selbst „er-ritten oder er-fahren“.

Nicht jeder noch so hochgelobte Hippologie hat auch die Fähigkeit und wissenschaftliche Grundlage, auf Basis seiner Wissenschaft medizinische oder gerichtlich relevante Rückschlüsse zu ziehen.

Beim Pferde als Lebewesen aber ist das „Normale“ nicht weit entfernt vom „Abnormalen“, das „Typische“ vom „Atypischen“ und das „Physiologische“

vom „Pathologischen“ – die Grenzen sind morphologisch und zeitlich instabil und schnell veränderbar.

„Schmerz“ als Ausdruck einer Grenzüberschreitung muss dem (forensischen) Hippologen bereits im Ansatz – im Stadium des Ungemachs – auffallen, während ihn der Mediziner meist erst anerkennt, wenn er ein bildliches Substrat vorliegen hat.

Ungemach, belastender Zustand, stressbehaftete Situationen und Schmerz lassen sich jedoch weder im Röntgen- oder Ultraschallbild darstellen, auch die moderne bildgebende Diagnostik ist dazu nicht in der Lage – nur die Kenntnis der vielfältigen Ausdrucksformen eines Pferdes wird dies ermöglichen.

Wie daher leicht zu erkennen ist, tut sich ein breites Tummelfeld an Spekulationen und Halbwissen, getragen von Tertiär – und Quartärliteratur, Internetforen und zweifelhaften Lehren vermeintlich Erleuchteter auf, die in der Folge zu verwässerten Gutachten und einer negativen Beeinflussung der Rechtsprechung führen.

Zur Erläuterung seien Beispiele angeführt:

- Kann ein Zusammenhang zwischen Stirnriemen und Head-Shaking bestehen?
- In welcher Weise sind Kissing Spines durch den Reitstil zu beeinflussen und welche Relevanz hat dies für ein Spring- oder Dressurpferd?
- Kann ein starres Sattelmeßsystem die Passform eines englischen Sattels beurteilen?
- Muss ein ordnungsgemäß angepasster Sattel zumindest zwei Reitern unterschiedlicher Statur und Reitausbildung genügen und welcher Einfluss besteht auf das Pferd?
- Kann der Aufbau eines Parcours das Verhalten eines Pferdes während des Wettbewerbs beeinflussen?
- Besteht zwischen Farbe des Deckhaares und Verlauf der Wundheilung ein Zusammenhang?
- Ist der Kontaminations- und Verschmutzungsgrad eines in Offenstallhaltung gehaltenen Pferdes gleich wie bei Boxenhaltung?
- Ist die in der Tierhaltungsverordnung festgelegte Mindestfläche für artgerechte Haltung für alle Pferdetypen anzuwenden?
- Kann Wasserentzug das aggressive Verhalten eines Pferdes beeinflussen?
- Welche vorhersehbaren Verhaltensmuster muss ein Reitinstruktor bei Schulpferden zur Unfallvermeidung beachten?

Diese kurze, beispielhafte Übersicht ermöglicht dem Leser, zu erkennen, dass die **Forensische Hippologie** im Bündnis mit der **Klinisch-Forensischen Veterinärmedizin** tiefe Berechtigung als eigenes „Fach“ zur Aufarbeitung juristisch wichtiger Fragen hat, zumal proportional zu Abschlüssen einer Rechtsschutzversicherung die Zunahme von gerichtsanhängigen Streitereien mit dem Thema „Pferd“ zu beobachten ist.

Wie leicht geht ein Sachverständiger in die Irre, der seine Wissensgrundlage ausschließlich aus zeitgenössischer Literatur oder dem Internet bezieht, weil er über eigene Erfahrung, eigenes Können oder vertieftes hippologisches Wissen nicht verfügt.